



Hinweise für Asylbewerber

Dieses Hinweisblatt ist dem Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beizufügen.

1. Die Sozialhilfe ist eine Leistung mit Rechtsanspruch, soweit die Voraussetzungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erfüllt sind. Sozialhilfeleistungen können nur beansprucht werden, wenn man entweder sich selbst nicht helfen kann (z.B. durch Einkommen oder Vermögen) oder Hilfe von Angehörigen nicht möglich ist. Leistungen anderer Stellen (z.B. Agentur für Arbeit, Sozialversicherungsträger usw.) sind auf die Leistungen anzurechnen oder schließen diese aus.
2. Sozialhilfeempfänger haben bei der Ermittlung ihres Bedarfs mitzuwirken. Jede Veränderung in den persönlichen Verhältnissen (Geburt eines Kindes, Eheschließung, Ehescheidung, Getrenntleben, Tod eines Angehörigen, Einkommen, Vermögen), die sich auf die Sozialhilfeleistung auswirken kann, ist dem Sozialamt sofort unaufgefordert mitzuteilen.

Insbesondere bei folgenden Veränderungen ist eine Mitteilung erforderlich:

- Beantragung, Bewilligung und Erhöhung von Arbeitslosengeld I oder II, Krankengeld, Unterhaltsgeld, Wohngeld, Unterhaltsbeiträgen, Kindergeld, Renten, Kinderzuschüssen zu Renten, Ausbildungsbeihilfe usw.
- Ortsabwesenheit und Wohnungswechsel
- Änderung der Wohnungsmiete und Untermiete
- Krankenhausaufenthalt oder sonstige stationäre Aufnahme
- Unterstützung durch Angehörige oder Bekannte (auch aus dem Ausland)
- Bezug von Unterhaltszahlungen und Einkünften jeglicher Art

Für Pflegeeltern gilt Entsprechendes für das Einkommen ihrer Pflegekinder.

Die Hilfeempfänger haben bei der Ermittlung des Bedarfs im Einzelnen

- den Mitarbeitern des Sozialamtes die erforderlichen Auskünfte zu geben und der Einholung entsprechender Auskünfte von Dritten zuzustimmen,
- auf Verlangen ihre Angaben durch schriftliche Unterlagen zu beweisen,
- auf Verlangen persönlich im Amt vorzusprechen.

Bei Vorlage von Kontoauszügen, dürfen bei Ausgaben (nicht jedoch bei Einnahmen) Verwendungszweck und Empfänger einer Überweisung (nicht aber deren Höhe) geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung) handelt. Dies sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten sowie Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

3. Der Empfänger von Sozialhilfe hat die Leistungen der anderen Sozialleistungsträger nach besten Kräften geltend zu machen. Dazu gehört, dass er diesen Stellen, die für die Entscheidung wichtigen Angaben macht und Unterlagen beibringt. Dies gilt insbesondere für die Beantragung von Wohngeld, das von der Wohngeldstelle im Hause gewährt wird.
4. Verstößt ein Sozialhilfeempfänger gegen diese Mitwirkungspflichten und kann daher nicht über die beantragte Leistung entschieden werden, so können die Leistungen auf das Unerlässliche beschränkt bzw. versagt werden. Wer durch schuldhaft falsche Angaben oder durch Verschweigen

von Tatsachen, die für die Sozialhilfeleistung wichtig sind, zu Unrecht Sozialhilfe bezieht, hat mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

5. Leistungsempfänger können in zumutbarem Umfang zu gemeinnützigen Arbeiten herangezogen werden. Bei unbegründeter Verweigerung werden die Leistungen gekürzt oder eingestellt.
6. Die Sozialhilfe wird monatlich bar ausbezahlt, auf Ihr Bankkonto überwiesen oder per Bezahlkarte ausgegeben, wenn Ihr Antrag auf Sozialhilfe genehmigt wurde. Soweit die Hilfe vom Sozialamt bar gezahlt wird, sind die festgesetzten Zahltage einzuhalten. Sozialhilfeleistung wird an den Hilfeempfänger oder seinen gesetzlichen Vertreter ausgezahlt. Im Falle einer Verhinderung kann in besonders begründeten Einzelfällen eine andere Person zum Geldempfang bevollmächtigt werden. Diese Vollmacht muss den Namen des Bevollmächtigten, den Grund der Verhinderung, sowie Vorname und Nachname des Hilfeempfängers und seine Unterschrift enthalten. Vor dem Zahltag darf Sozialhilfe nicht ausgezahlt werden. Wer seine Sozialhilfe nicht an den Zahltagen abholt, kann seinen Anspruch auf volle nachträgliche Zahlung verlieren.
7. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld (z. B. Arbeitseinkommen, Unterhalt von Verwandten, freiwillige Zahlungen von Angehörigen oder Bekannten usw.) Zum Vermögen gehören zum Beispiel Sparvermögen, Auto, Haus- und Grundbesitz, sonstige Wertgegenstände, die nicht lebensnotwendig sind und verkauft werden können (Schmuck, Videorecorder, Stereoanlage usw.).
8. Leistungsempfänger sind verpflichtet die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit innerhalb von drei Tagen zu melden. Die Meldung hat direkt an die Leistungsbehörde zu erfolgen. Die Meldung soll durch Vorlage des Arbeitsvertrags erfolgen. Ansonsten muss Sie folgende Angaben beinhalten:
 - Datum der Aufnahme der Erwerbstätigkeit
 - Art, Beginn und (voraussichtliche) Dauer der Beschäftigung
 - Höhe des (zu erwartenden) Arbeitsentgelts bzw. der Vergütung
 - Name und Anschrift des Arbeitgebers

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht (Nichterstattung, unrichtige, unvollständige oder verspätete Erstattung der Meldung) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld von bis zu fünftausend Euro geahndet werden kann.

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich derzeit über keinerlei Einkommen und Vermögen verfüge, welches nicht bereits auf dem Antrag auf Leistungen aufgeführt wurde. Ich besitze auch kein Vermögen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und erhalte auch von Angehörigen oder Bekannten keine Unterstützung.

Ich wurde darüber informiert, dass ich verpflichtet bin, mich um eine Arbeitsstelle zu bemühen und keinen Anspruch auf Sozialhilfe habe, wenn ich mich weigere, zumutbare Arbeit zu leisten. Ich werde mich bei der Agentur für Arbeit Dillingen arbeitssuchend melden und zusätzlich auch selbst um eine Arbeitsstelle kümmern.

Mir ist bekannt, dass ich wegen Sozialbetruges bei der Polizei angezeigt werde, wenn ich unrichtige oder unvollständige Angaben mache und/oder Mitteilungen über Änderungen in meiner Situation verschweige.

Aufgrund der DSGVO und BayDSG weisen wir auf die allgemeinen Hinweise zum Datenschutz des Landkreises Dillingen a.d.Donau hin. Dieses Hinweisblatt ist auf der Homepage des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau bei den Formularen abrufbar. Bei Bedarf kann es Ihnen ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Eine Ausfertigung dieser „Hinweise für Asylbewerber“ habe ich erhalten und den Inhalt verstanden.

Ort, Datum

X

Antragsteller/Antragstellerin